

# Satzung des Vereins GesundHarz (GH)



## § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „GesundHarz (GH)“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz "e. V."
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Bad Lauterberg im Harz.
- (3) Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck des Vereins

- (1) *Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. [Dieser Satz ist laut Mitgliederversammlung vom 27.03.2013 gelöscht worden.]*
- (2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Gesundheitswesens vor allem durch die Weiterentwicklung des Gesundheitstourismus im Harz mit dem Schwerpunkt der Vernetzung der regionalen Hotels, Kliniken, Physiotherapeuten, Psychologen, Heilpraktikern, medizinischen Dienstleistungszentren, Bildungseinrichtungen, Thermalbädern und Kommunen in den Landkreisen Osterode am Harz und Goslar. Ein thematischer Schwerpunkt ist das betriebliche Gesundheitsmanagement (BGM). Im Rahmen des BGM will der Verein aufklären und Maßnahmen sowie Angebote entwickeln, da betriebliche Gesundheitsvorsorge einen immer größeren Stellenwert bei den Unternehmen gewinnt und da Präventionsmaßnahmen günstiger ausfallen, als langwierige Reha-Maßnahmen. Dies soll den sich verändernden längeren Lebensarbeitszeiten und der alternden Mitarbeiterschaft in Unternehmen Rechnung tragen und in allen Bereichen der Gesellschaft für Verbesserung sorgen.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
  - a) Netzwerkarbeit vor Ort, die Anbieter unterschiedlicher touristischer und medizinischer Dienstleistungen werden zusammengebracht;
  - b) Organisation gesundheitsfördernder Maßnahmen und Angebote in Hotels und Kliniken;
  - c) Persönlicher Vertrieb von Gesundheitsreisen an Betriebe;
  - d) Vermarktung des Westharzes als Gesundheitsdestination sowie Koordination der Zusammenarbeit zwischen Anbietern vor Ort und großen Reiseveranstaltern;
  - e) Beratung von (potenziellen) Gästen zu Gesundheitsthemen und zu Reisefragen;
  - f) Durchführung von Informations-, Vortrags- und Diskussionsveranstaltungen.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Die Mitgliederversammlung kann eine in ihrer Höhe angemessene Vergütung für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand beschließen. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die Zielsetzung des Vereins.

- (6) Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung bei dem Registergericht dem zuständigen Finanzamt zur Bestätigung der steuerlichen Unbedenklichkeit vorzulegen.
- (7) Sofern es für die Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke erforderlich ist, kann der Verein Zweckbetriebe begründen.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, sofern sie diese Satzung anerkennen und nach ihr handeln wollen.
- (2) Der Eintritt wird wirksam mit der Eintragung in die Mitgliederliste. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand. Gegen die ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats Beschwerde zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eingelegt werden.

### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet
  - a) bei juristischen Personen durch deren Auflösung,
  - b) durch freiwilligen Austritt,
  - c) durch Streichung von der Mitgliederliste,
  - d) durch Ausschluss aus dem Verein,
  - e) bei natürlichen Personen mit dem Tod des Mitglieds.Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig.
- (2) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- (3) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

### **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- (2) Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung bestimmt.
- (3) Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen, soweit dies sachlich gerechtfertigt ist, unterschiedlich festgesetzt werden.

### **§ 6 Organe des Vereins**

- a) die Mitgliederversammlung (Netzwerkpartner)
- b) der Vorstand

## § 7 Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied - auch ein Ehrenmitglied - eine Stimme. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - a) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.
  - b) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes.
  - c) Beschlussfassung über die Beitragsordnung.
  - d) Genehmigung des Finanzplans.
  - e) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
  - f) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
- (2) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen durch schriftliche Benachrichtigung oder mittels E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse oder E-Mail-Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter. Das Protokoll wird vom Schriftführer geführt. Ist dieser nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer.
- (4) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.
- (6) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Für die Abwahl des Vorstandes oder eines einzelnen Vorstandsmitgliedes ist jedoch eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich, zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszweckes) ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen und zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel erforderlich. Für die Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.
- (7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

- (8) Jedes Mitglied kann bis spätestens 1 Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.
- (9) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

## § 8 Der Vorstand

- (1) Dem Vorstand obliegt die Durchführung bzw. Initiierung der Arbeit des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung.
- (2) Der Vorstand i. S. d. § 26 BGB besteht aus
  - (2a) dem 1. und dem 2. Vorsitzenden
  - (2b) der nach innenwirkende Vorstand besteht aus dem Kassenwart, Schriftführer und zwei beratenden Beisitzern.
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich nach § 8 Abs. 2a vertreten. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Die beiden im Vorstand nicht stimmberechtigten Beisitzer werden jeweils vom Landkreis Osterode am Harz und dem Landkreis Goslar bestimmt.
- (5) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder elektronisch (z. B. E-Mail) einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist unter Mitteilung der Tagesordnung von 7 Tagen einzuhalten. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.
- (7) Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der 2. Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.
- (8) Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

- (9) Der Vorstand ist für sämtliche Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung obliegen. Er kann Mitarbeiter für Verwaltungsaufgaben einstellen und die Vereinsgeschäftsführung einem oder mehreren Geschäftsführern (Gesundheitstourismus-Management) oder einer anderen juristischen Person übertragen. Rechte und Pflichten sind jeweils durch Verträge in Schriftform zu regeln.

## § 9 Geschäftsführung

Sofern der Verein eine Geschäftsführung oder eine andere juristische Person mit der Vereinsgeschäftsführung beauftragt, gilt Folgendes:

- a) Die Geschäftsführung hat hinsichtlich der ihr zugewiesenen Aufgaben Vertretungsmacht i. S. d. § 30 BGB. Sind mehrere Geschäftsführer für den Verein tätig, erfolgt die Vertretung gemeinsam oder mit mindestens zwei Geschäftsführern.
- b) Die Geschäftsführung bereitet die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung vor.
- c) Die Geschäftsführung führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung im Rahmen des genehmigten Finanzplans. Bei allen Maßnahmen, die hierüber hinausgehen, bedarf die Geschäftsführung der vorherigen Zustimmung des Vorstandes.
- d) Die Geschäftsführung hat im Vorstand beratende Funktion.
- e) In Abstimmung mit dem Vorstand erstellt die Geschäftsführung den Jahresbericht, den Jahresabschluss sowie den Finanzplan.

## § 10 Finanzierung

Zur Verfolgung der Zwecke und Ziele des Vereins sowie zur Abdeckung der Personal- und Sachkosten der Geschäftsführung werden

- a) Mitgliedsbeiträge,
  - b) Finanz- und Sachzuwendungen von Mitgliedern und anderen Sponsoren,
  - c) Öffentliche Fördermittel
- eingesetzt.

## § 11 Haftung

- (1) Der Vorstand darf für den Verein nur Verpflichtungen in der Weise eingehen, dass die Haftung der Vereinsmitglieder auf das Vereinsvermögen beschränkt ist.
- (2) Verpflichtungen dürfen nur dann eingegangen werden, wenn die entsprechenden Mittel im Finanzplan vorgesehen sind.
- (3) Die Haftung des Vorstandes wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- (4) Der Verein schließt eine Haftpflichtversicherung (Vereinshaftpflicht) über eine Deckungssumme von 2 Millionen Euro (Personen- und Sachschäden) und zusätzlich eine Vermögensschadenhaftpflichtversicherung (D & O) mit einer Deckungssumme von 500.000,- Euro ab.

## § 12 Rechnungsprüfer

Zur Prüfung der Jahresrechnung wird alljährlich von der Mitgliederversammlung ein Rechnungsprüfer gewählt, der innerhalb des Vereins kein anderes Amt bekleiden darf. Der Rechnungsprüfer berichtet der ordentlichen Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung. Eine Wiederwahl ist möglich.

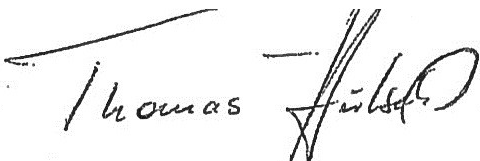
## § 13 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 7 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Harzer Tourismusverband e.V., Marktstraße 45, 38640 Goslar, der es unmittelbar für Zwecke der Tourismusförderung zu verwenden hat.


## § 14 Kosten

Die Kosten der Vereinsgründung trägt der Verein.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 13.11.2012 in 37431 Bad Lauterberg im Harz, Ritscherstr. 6-8, verabschiedet.

  
1. Vorsitzende

THOMAS HÜLSEBUSCH

  
2. VORSITZENDE

CAROLA MÜLLER-FOHS